

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“ für das Haushaltsjahr 2024 vom 19.12.2023

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBL. S. 162), in Verbindung mit § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit gültigen Fassung, sowie der derzeit gültigen Verbandsordnung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	342.390,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	250.410,00 €
Jahresüberschuss	+ 91.980,00 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	+ 118.960,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.000,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 30.000,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 88.960,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Für das laufende Jahr:

Zinslose Kredite auf	0,00 €
verzinsten Kredite auf	30.000 €
Zusammen auf	30.000 €
(davon 30.000 € zur Weiterleitung an die HIGIS GmbH)	

Aus Vorjahren:	
Zinslose Kredite auf	0,00 €

Verzinsten Kredite auf	0,00 €
Insgesamt somit auf	30.000 €
(davon 30.000 € zur Weiterleitung an die HIGIS GmbH)	

§ 3 Verbandsbeitrag

Nach § 10 der Verbandsordnung trägt die Verbandsgemeinde Gerolstein alle Auszahlungen des Zweckverbandes durch einen jährlich in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes festzusetzenden Verbandsbeitrag, soweit die Auszahlungen nicht durch Einzahlungen auslaufender Geschäftstätigkeit, Zuschüsse, Beiträge und Gebühren Dritter, durch Aufnahme von Fremdmitteln auf dem Kapitalmarkt (Darlehen) und Vorteilsausgleich der Ortsgemeinde Wiesbaum gedeckt sind. Soweit Einzahlungen des Zweckverbandes keine Auszahlungen gegenüberstehen, werden diese als Ausschüttung an die Verbandsgemeinde Gerolstein in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Der Verbandsbeitrag / Zuweisung der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr wird auf

265.830,00 €

festgesetzt.

Der Betrag ist in ¼-jährlichen Raten von 66.457,50 € jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 fällig.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 849.822,83 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 938.882,83 €, zum 31.12.2022 voraussichtlich 1.027.592,83 €, zum 31.12.2023 voraussichtlich 1.121.952,83 € und zum 31.12.2024 voraussichtlich 1.213.932,83 €.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 v. H. der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind.

Dieser v. H. Satz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

§ 7
Wertgrenze für Investitionen

Um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 10 Absatz 1 GemHVO handelt es bei einer Investition oberhalb der Wertgrenze von 50.000 €.

Gerolstein, den 19.12.2023

Bernhard Jüngling
Verbandsvorsteher

Genehmigungs-/Kenntnisnahmevermerk der Aufsichtsbehörde

Genehmigt gem.§§ 7 I 1 Nr. 8 KomZG, 95 IV Nr. 2, 103 II der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit Schreiben vom 13.12.2023

54550 Daun, den 14.12.2023

Kreisverwaltung Vulkaneifel (Siegel)

Im Auftrag

gez. Günter Willems

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen im den § 2 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 30.000,00 € wird hiermit gemäß §§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), aufsichtsbehördlich unter der Bedingung genehmigt, dass die HIGIS GmbH dem Zweckverband die Zins- und Tilgungsleistungen hierfür vollständig erstattet.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, 08.01.2024 bis einschließlich Mittwoch, 17.01.2024

von montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in 54568 Gerolstein, Kyllweg 1, Zimmer 201 öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin beim Sachbearbeiter Uwe Hochmann, Tel.: 06591 13 1035 oder per mail: uwe.hochmann@gerolstein.de.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.